



## Mandanteninformation zum Jahresende 2006

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für Unternehmer

##### Betriebliche Kraftfahrzeuge

##### **Neue Grundsätze für die private Nutzung**

###### a) **Betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 %**

Die Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw ist bei **Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen** (z.B. Freiberufler), **Gesellschaftern einer Personengesellschaft** sowie **Land- und Forstwirten** rückwirkend ab dem 01.01.2006 neu geregelt worden. Die Neuregelung gilt auch für **Leasingfahrzeuge** und ist für alle Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2005 beginnen. Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs wird nur noch dann nach der 1%-Bruttolistenpreisregelung ermittelt, wenn Sie das Fahrzeug zu **mehr als 50 %** betrieblich nutzen. Wer sein Fahrzeug **bis zu 50 %** betrieblich nutzt, muss die Privatnutzung mit den – meist höheren – darauf entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen Abschreibung ansetzen.

Anders als in früheren Jahren kommt es jetzt in vielen Fällen wieder dazu, sich mit dem Finanzamt über den Umfang der Privatnutzung auseinander zu setzen.

Inzwischen hat das BMF festgelegt, wie Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung nachweisen können.

Der betrieblichen Nutzung eines Kfz werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, also tatsächlich oder wirtschaftlich mit der selbständig ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis und Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kfz zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer (sog. **Firmenwagengestellung**) ist aus der Sicht des selbständig tätigen Arbeitgebers in vollem Umfang eine betriebliche Nutzung.

Den Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz müssen Sie glaubhaft machen. Bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen, die für eine Privatnutzung in Frage kommen, gilt das grundsätzlich für jedes einzelne Kfz. Sie können den Umfang der betrieblichen Nutzung **in jeder geeigneten Form** nachweisen. Ein Fahrtenbuch müssen Sie nicht zwingend führen. Die Finanzämter stellen an die Aufzeichnungen nicht die gleichen strengen Anforderungen wie an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. So können Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung u.a. durch die Eintragungen in einem Terminkalender, die Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern und andere Abrechnungsunterlagen nachweisen.

Sie brauchen **keinen weiteren Nachweis**, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis und die Familienheimfahrten bei einer betrieblich bedingten doppelten Haushaltsführung schon über 50 % der Jahreskilometerleistung des Fahrzeugs ausmachen.

Ohne solche Unterlagen wie Terminkalender etc. können Sie die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen **repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum** (in der Regel **drei Monate**) glaubhaft machen. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten – einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis – (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke bei Hin- und Rückfahrt!) und die Kilometerstände zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraums aus.

**Beispiel:** A wählt den Zeitraum vom 01.09.2006 bis 30.11.2006. Am 01.09.2006 beträgt der von ihm aufgezeichnete Kilometerstand 14.637 und 21.311 am 30.11.2006. A hat also in dieser Zeit 6.674 km zurückgelegt. Anhand einer Excel-Tabelle legt er unter Angabe der Kundennamen und der zurückgelegten Strecke dar, daß er in dieser Zeit 2.911 km für Kundenbesuche zurückgelegt hat und an 60 Tagen von seiner Wohnung in den Betrieb und zurück gefahren ist (20 km x 60 Tage = 1.200 km).

Im repräsentativen Zeitraum September bis November 2006 betragen die betrieblich gefahrenen km 4.111 (2.911 + 1.200) und damit mehr als 50 % der Gesamtkilometer (50 % von 6.674 = 3.337 km). A darf den Wert der privaten Kfz-Nutzung auch 2006 weiterhin nach der 1%-Regelung ermitteln.

Wenn sich schon aus Art und Umfang Ihrer Tätigkeit ergibt, daß Sie das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, kann auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung verzichtet werden. Diese Regelung wendet der Fiskus aber nur bei „**beruflichen Vielfahrern**“ an, also bei Unternehmern, die

- ihr Fahrzeug für eine durch ihren Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder
- zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Fahrzeugs angewiesen sind.

Als **Beispiele** nennt das BMF Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe sowie Landtierärzte. Falls Sie mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen halten, gilt diese Vermutung nur für das Fahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Bei den anderen Fahrzeugen müssen Sie den Umfang der betrieblichen Nutzung – ggf. anhand der Vereinfachungsregelung für einen repräsentativen Zeitraum – belegen.

Haben Sie die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs einmal dargelegt (z.B. durch Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum), sollen die Finanzämter **auch für die Folgejahre** von diesem Nutzungsumfang ausgehen. Das gilt jedenfalls, solange sich **keine wesentlichen Veränderungen** in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis ergeben.

Ein Wechsel der Fahrzeugklasse – z.B. der Umstieg auf ein höherwertiges Fahrzeug, aber **nicht** jeder Fahrzeugwechsel – kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein. Hier sollten Sie durch Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum selbst Vorsorge treffen.

**Hinweis:** Möglicherweise ist schon bei der Anschaffung eines Kfz klar, daß die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr als 50 % beträgt. Hier sollte erwogen werden, das Fahrzeug als Privatvermögen – und **nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen** – zu behandeln. Die betrieblichen Fahrten können Sie mit dem Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer bzw. dem nachgewiesenen höheren individuellen Kilometersatz als Betriebsausgaben abziehen.

Bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs kann es – auch wenn der Verkaufspreis den „Buchwert“ übersteigt – nicht zu einer Erhöhung des betrieblichen Gewinns kommen. Auch die Versteuerung einer etwaigen Entnahme (Teilwert abzüglich Buchwert) können Sie hierdurch vermeiden.

**Beispiel:** Ein Unternehmer hat ein Kfz mit einer betrieblichen Nutzung von 6.000 km (= 30 %) als Privatvermögen behandelt. Er kann 1.800 € (6.000 km x 0,30 €) als Betriebsausgaben abziehen. Kann er z.B. für dieses Fahrzeug einen Kilometersatz von 0,35 € je gefahrenen Kilometer nachweisen, beträgt der Betriebsausgabenabzug 2.100 € (6.000 km x 0,35 €).

**Hinweis:** Sofern Sie das Kfz bisher als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt haben, sollten wir unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Verhältnisse eine Entnahme prüfen. Wir beraten Sie gerne dazu.

## b) Betriebliche Nutzung mehr als 50 %

Beträgt die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs über 50 %, können der Wert für die private Kfz-Nutzung und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben weiter anhand der **1%-Bruttolistenpreisregelung** ermittelt werden. Statt dieser Pauschalregelung können – wie bisher – die auf die Privatfahrten tatsächlich entfallenden Kosten (einschließlich Abschreibung) angesetzt werden, wenn Sie die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Kosten durch Belege nachweisen und ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** führen. Ein Fahrtenbuch wird aber nur unter strengen Voraussetzungen anerkannt, wie diese neuen Urteile zeigen:

- 2 Der BFH hat entschieden, daß ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch voraussetzt, daß es zeitnah geführt wird und daß es später nicht mehr ohne größeren Aufwand geändert werden kann. Ein erst im Nachhinein anhand von **losen Notizzetteln** erstelltes Fahrtenbuch hat der BFH nicht anerkannt.
- 3 In einem anderen Fall war streitig, ob der Ausdruck einer mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (hier: **MS Excel**) erzeugten Computerdatei den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügt. Davon geht der BFH nicht aus, wenn sich der schon eingegebene Datenbestand aufgrund der Funktionsweise der Software nachträglich verändern lässt, ohne daß der Umfang der Veränderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt wird.

### Fahrten Wohnung – Betrieb

#### **Abzug der Kosten eingeschränkt**

- 4 Die Beschränkung der **Entfernungspauschale** ab 2007 (vgl. Rz. 31 f.) gilt nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch bei Unternehmern. Folglich sind auch die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis im Grundsatz nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Allerdings wurden die **Härtere Regelungen** für Fernpendler, bestimmte behinderte Menschen und Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung auf Unternehmer übertragen. Bei einer betrieblichen Nutzung eines Kfz von mehr als 50 % sind die **nicht als Betriebsausgaben** abziehbaren Kosten

- für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie
- für Familienheimfahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode oder einer betrieblichen Nutzung des Kfz von nicht mehr als 50 % sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Kosten maßgebend.

Im Gegenzug sind Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis ab 2007 nur noch **ab dem 21. Entfernungskilometer** mit 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer „wie“ Betriebsaus-

gaben abziehbar. Um die Kosten für eine Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abzugelten, ist eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

**Beispiel:** Ein Unternehmer hat ein Kfz mit einem Bruttolistenpreis von 35.000 €, Kfz-Kosten einschließlich AfA von 12.000 € und folgender Nutzung im Betriebsvermögen:

Gesamtfahrleistung	30.000 km	
Fahrten Wohnung – Betrieb (220 Tage à 60 gefahrene km)	13.200	km
weitere betriebliche Fahrten	6.500 km	

Die nicht abziehbaren Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

**Rechtslage bis einschließlich 2006:**

Private Pkw-Nutzung (1%-Regelung):

12 Monate x 1 % x 35.000 €                      4.200 €

Fahrten Wohnung – Betrieb:

12 Monate x 0,03 % von

35.000 € x 30 km                      3.780 €

abzüglich Entfernungspauschale    1.980 €

(220 Tage x 30 km x 0,30 €)

nicht abziehbare Betriebsausgabe    1.800 €    1.800 €

Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn um        6.000 €

**Neue Rechtslage ab 2007:**

Private Pkw-Nutzung (1%-Regelung):

12 Monate x 1 % x 35.000 €                      4.200 €

nicht abziehbare Betriebsausgabe:

Fahrten Wohnung – Betrieb: 12 Monate

x 0,03 % von 35.000 € x 30 km                      3.780 €

abzüglich Entfernungspauschale

(„wie“ Betriebsausgaben)                      ./ 660 €

220 Tage x 10 km

(30 km abzüglich 20 km) x 0,30 €

Pkw-Nutzung erhöht den Gewinn um        7.320 €

Nachteil der Neuregelung                      1.320 €

(= 220 Arbeitstage x 20 km x 0,30 €)

**Hinweis: Unfallkosten** auf der Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis und auf Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind ab 2007 keine Betriebsausgaben mehr, weil sie künftig mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind. Unerheblich ist, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis mehr als 20 km beträgt oder nicht bzw. ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der 20-km-Zone zum Betrieb/zur Praxis ereignet.

### Einnahmenüberschuss-Rechnung

## Was ändert sich bei der Gewinnermittlung?

Um bestimmten Steuersparmodellen den Boden zu entziehen, hat der Gesetzgeber folgende Änderungen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschuss-Rechnung vorgenommen: Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

- für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- für Anteile an Kapitalgesellschaften,
- für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte,
- für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens

werden jetzt erst zum Zuflusszeitpunkt des Veräußerungserlöses bzw. zum Entnahmezeitpunkt als Betriebsausgaben berücksichtigt. Bei Edelmetallen und Rohstoffen bleibt es beim Betriebsausgabenabzug zum Zeitpunkt der Zahlung. Außerdem sind die oben aufgeführten Wirtschaftsgüter in **besondere, laufend zu führende Verzeichnisse** aufzunehmen. Dabei sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert anzugeben.

Diese Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 05.05.2006** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **vor dem 05.05.2006** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind jetzt auch erst zum Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder zum Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

### Degressive Abschreibung

## Für bewegliche Wirtschaftsgüter erhöht

- 6 Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge), die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine degressive Abschreibung bis zum **Dreifachen des linearen AfA-Betrags** zulässig (bisher das Doppelte), höchstens **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bisher 20 %).

## Umsatzgrenze

### **Buchführungspflichtgrenze angehoben**

- 7 Die Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflichtgrenze ist von 350.000 € auf **500.000 €** angehoben worden. Sie gilt erstmals für Umsätze der Kalenderjahre, die **nach dem 31.12.2006** beginnen. Die Gewinngrenze (30.000 €) ist unverändert geblieben.

**Hinweis:** Die steuerlichen Buchführungspflichten gelten für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte. Freiberuflich tätige Selbständige sind generell nicht buchführungspflichtig. Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sind schon nach HGB buchführungspflichtig. Sie müssen die Buchführungspflicht auch für das Steuerrecht erfüllen.

## Ist-Versteuerung

### **Umsatzgrenze verdoppelt**

- 8 Der für gewerbliche Unternehmer mit Sitz in den alten Bundesländern maßgebliche Umsatz für die Anwendung der Ist-Versteuerung (Umsatzversteuerung nach vereinnahmten Entgelten) ist **ab 01.07.2006** von 125.000 € auf **250.000 €** erhöht worden. Für Unternehmer in den neuen Bundesländern gilt bereits eine erhöhte Umsatzgrenze von **500.000 €**. Diese Sonderregelung wurde bis zum 31.12.2009 verlängert.

## Allgemeiner Umsatzsteuersatz

### **Erhöhung ab 2007 – Handlungsbedarf 2006**

- 9 **Zum 01.01.2007** wird der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer um 3 % von 16 % **auf 19 % erhöht**; der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. Für die Frage, ob der Regelsteuersatz von 16 % oder 19 % anzuwenden ist, ist stets der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die jeweilige Leistung ausgeführt wird; das gilt auch bei Teilleistungen, z.B. im Baugewerbe.
- 10 Vereinnahmt der Unternehmer vor dem 01.01.2007 **Teilentgelte** für steuerpflichtige Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, ist in den Rechnungen über diese **Anzahlungen** ein Steuersatz von 16 % anzugeben. Der Leistungsempfänger ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen berechtigt, die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als **Vorsteuer** abzuziehen, wenn er die Rechnung erhalten und soweit er die Zahlung geleistet hat. Der Steuerausweis muss in diesen

Rechnungen nicht berichtigt werden, wenn in einer **Endrechnung** die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung nach dem ab 01.01.2007 geltenden Steuersatz von 19 % ausgewiesen wird.

Die weitere Umsatzsteuer von 3 %, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu zahlen, in dem die Leistung erbracht wird. Der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug insoweit beanspruchen, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Endrechnung vorliegt.

**Hinweis:** In Anzahlungsrechnungen des Jahres 2006 über erst 2007 erbrachte steuerpflichtige Leistungen darf die Umsatzsteuer nach dem ab 01.01.2007 geltenden Steuersatz von 19 % ausgewiesen werden. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und er den Rechnungsbetrag gezahlt hat.

Bei vor dem 01.01.2007 abgeschlossenen Verträgen (z.B. umsatzsteuerpflichtigen **Mietverträgen**) muss der Steuersatz schriftlich von 16 % auf 19 % angepasst werden, damit der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger für die nach dem 31.12.2006 ausgeführten Teilleistungen sichergestellt wird.

Wird eine **Dauerleistung** (z.B. Vermietung, Leasing, Wartung, Überwachung) nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum (z.B. ein halbes Jahr, ein Jahr, ein Kalenderjahr), sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen Teilleistungen vor. Das gilt auch für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Wenn z.B. bei einem Heizungswartungsvertrag, der normalerweise jährlich für die Zeit vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2007 abgerechnet würde, vor dem 01.01.2007 ein kürzerer Abrechnungszeitraum (z.B. Kalenderhalbjahr) vereinbart wird, liegen **Teilleistungen** vor. Der Steuersatz beträgt 16 % beim (verkürzten) Abrechnungszeitraum 01.07. bis 31.12.2006 und 19 % für den Abrechnungszeitraum 01.01. bis 30.06.2007.

Der Unternehmer, der über die dem Steuersatz von 19 % unterliegenden Leistungen, die er nach dem 31.12.2006 ausführt, vor dem 01.01.2007 **Vorausrechnungen** (nicht zu verwechseln mit Anzahlungen oder Vorauszahlungen) erteilt, ist bei Leistungen an andere Unternehmer verpflichtet, darin die Umsatzsteuer nach dem ab 01.01.2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % anzugeben.

**Beispiel:** Ein Seminaranbieter erteilt seinen Leistungsempfängern (Unternehmer) im November 2006 eine Rechnung für sämtliche Veranstaltungen, die im Jahr 2007 durchgeführt werden. In der Rechnung sind das gesamte Entgelt und die darauf entfallende Steuer in Höhe von 19 % gesondert auszuweisen.

Der leistende Unternehmer kann übrigens vom Leistungsempfänger einen **Ausgleich** der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung von 3 % verlangen, wenn der Vertrag vor dem 01.09.2006 geschlossen wor-

den ist und die Vertragspartner zivilrechtlich (z.B. durch eine Festpreisklausel) nichts anderes vereinbart haben. Diesbezügliche Streitfälle sind anhand der zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen zu klären.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ist für nach dem 31.12.2006 ausgeführte Leistungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung der Umsatzsteuersatz von 19 % maßgebend.

**Hinweis zur Silvesternacht: Bewirtschaftungsleistungen** (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle), die mit dem Regelsteuersatz steuerpflichtig sind und in der Nacht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, an Würstchenständen und in ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, unterliegen noch dem bis zum 31.12.2006 geltenden Steuersatz von 16 %. Das gilt aber nicht für **Übernachtungen** und damit zusammenhängende Leistungen. Auch **Taxiunternehmen** können die Einnahmen aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007 für dem Regelsteuersatz unterliegende Beförderungen mit 16 % versteuern.

#### Kleinbetragsrechnungen

### **Brutto-Gesamtbetrag erhöht**

- 11 Die Höhe der Brutto-Gesamtbetragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen wird **ab dem 01.01.2007** von bisher 100 € **auf 150 € erhöht**. Aus solchen Rechnungen kann der Leistungsempfänger bei Angabe des leistenden Unternehmers, des Ausstellungsdatums, der erbrachten Leistung, des Bruttoentgelts und des Steuersatzes den Vorsteuerbetrag selbst errechnen.

#### Investitionszulagengesetz (InvZulG)

### **Investitionen in den neuen Bundesländern**

- 12 Die neue Förderung durch das **InvZulG 2007** löst das Ende 2006 auslaufende InvZulG 2005 ab. Dadurch werden bis 2009 getätigte wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betrieben des **verarbeitenden Gewerbes**, der **produktionsnahen Dienstleistungen** und – das ist neu – des **Beherbergungsgewerbes** in den neuen Bundesländern und Teilen des Landes Berlin gefördert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze, Erholungs- und Ferienheime, nicht aber Ferienhäuser und -wohnungen und Privatquartiere.

Begünstigt sind die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Anlagegütern und von neuen Gebäuden.

**Hinweis:** Begünstigt sind Investitionen, mit denen der Anspruchsberechtigte ab dem 21.07.2006 begonnen hat und die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden. Allerdings tritt das Gesetz formal erst mit der Genehmigung der EU-Kommission in Kraft.

## Ausblick

### **Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform**

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Absicht einer generellen Reform der Unternehmensbesteuerung **ab 2008** festgeschrieben. Die genaue Ausgestaltung der Reform steht noch nicht fest. Diese Eckpunkte wurden aber schon veröffentlicht: 13

- Die bisherige Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sollen durch eine **föderale** und eine **kommunale** Unternehmenssteuer ersetzt werden. Beide Steuern sollen eine einheitliche Bemessungsgrundlage bekommen.
- Die nominale Gesamtbelastung der **Körperschaften** (z.B. GmbH) soll von heute etwa 38,64 % auf knapp unter 30 % sinken. Auch die der Einkommensteuer unterliegenden **Persönunternehmen** sollen von der Reform profitieren. Geprüft wird noch, ob das durch eine Investitionsrücklage oder eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns geschehen kann.
- Fehlanreize zur **Verlagerung von Gewinnen in das** niedriger besteuerte **Ausland** sollen beseitigt werden. Dazu wird diskutiert, ob der Abzug von Finanzierungskosten als Betriebsausgaben eingeschränkt werden soll.

## Erbschaftsteuerreform

### **Unternehmensnachfolge erleichtert?**

Der Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge** sieht vor, 14 die Erbschaftsteuer bei der Unternehmens-/Betriebsnachfolge zum 01.01.2007 neu zu regeln: Die bisherigen Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Freibetrag bis zu 225.000 €; verminderter Wertansatz 65 %) sollen wegfallen. Wenn der Erbe oder Beschenkte den **Betrieb** im Wesentlichen auch in Bezug auf die Arbeitsplätze **fortführt**, soll die hierfür entstehende Erbschaft-/Schenkungssteuer jedes Jahr in Höhe eines Zehntels erlassen werden (**Stundungsregelung**). Wer also zehn Jahre durchhält, zahlt keine Erbschaft-/Schenkungssteuer. Die neue Stundungsregelung soll nur für **Produktivvermögen** gelten, nicht aber u.a. für an Dritte vermietete Grundstücke, Wertpapiere, Bargeld und Guthaben/Forderungen gegen Banken. Hierfür wäre die anteilige Erbschaft-/Schenkungssteuer auf jeden Fall zu zahlen.

Eine verkehrswertnähere Bewertung von **Grundstücken** – auch des Privatvermögens – könnte ab 2008 als zweiter Teil der Reform folgen.

**Hinweis:** Die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz (einschließlich des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens) stehen allerdings nach wie vor auf dem Prüfstand. Denn 15

dazu wird eine Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** erwartet, die voraussichtlich bestimmte, an den Gesetzgeber gerichtete Vorgaben zur Bewertung der verschiedenen Vermögensarten enthalten wird.

### Veröffentlichungspflichten

## **Zentrales Elektronisches Handels- und Unternehmensregister**

16 Während in anderen EU-Ländern die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen schon lange unproblematisch ist, vermeiden deutsche Unternehmen am liebsten den Gang zum Handelsregister. Das soll sich **ab 2007** ändern: Künftig soll von Amts wegen geprüft werden, ob Sie Ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen; Verstöße sollen als **Ordnungswidrigkeit** gelten. Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sollen nur noch elektronisch geführt werden. Unterlagen sollen ausschließlich beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sein. Ein zentrales Elektronisches Handels- und Unternehmensregister soll die veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen frei zugänglich machen.

### Umstrukturierung

## **Beratungsbedarf überprüfen!**

17 Was auf den ersten Blick nur als Regelung mit internationalem Bezug erscheint, hat weit reichende Konsequenzen für eventuell geplante Umstrukturierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene: Die Bundesregierung hat das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Grundgedanke des Entwurfs ist es, die **Aufdeckung** und **Versteuerung** der **stillen Reserven** in allen Fällen zu gewährleisten, in denen ein Rechtsträgerwechsel (durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) stattfindet, Vermögen die betriebliche Sphäre verlässt, die Steuerpflicht endet oder Wirtschaftsgüter dem deutschen Besteuerungszugriff entzogen werden. Sofern Sie betriebliche Umstrukturierungen planen, sollten Sie sich frühzeitig von uns beraten lassen, weil Entscheidungen unter Umständen vorgezogen werden sollten.

### **Pauschalbesteuerung ab 2007 geplant**

18 Im Geschäftsleben erfolgen zunehmend aus betrieblicher Veranlassung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer. Der Empfänger muss diese Zuwendungen grundsätzlich versteuern. Aus dem Entwurf eines Jahressteuer-

gesetzes 2007 geht hervor, daß der Gesetzgeber zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens **ab 2007 eine generelle Pauschalierungsmöglichkeit** einführen will.

Dadurch soll der zuwendende Unternehmer die normalerweise vom Empfänger zu zahlende Einkommensteuer pauschal übernehmen können. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger ab. Die Steuer soll 45 % der für die Sachzuwendung angefallenen Kosten einschließlich der Umsatzsteuer betragen. Die Pauschalierung soll höchstens bis zu einem Betrag von 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr zulässig sein. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen, nicht aber Barzuwendungen. Die Steuer soll im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung – auch soweit sie Geschäftspartner betrifft – erklärt und entsprechend an das Finanzamt abgeführt werden.

## Betriebsausgaben

### **Anmietung von VIP-Logen**

Das BMF hatte 2005 geregelt, wie Kosten für VIP-Logen **in Sportstätten** steuerlich zu behandeln 19 sind. Auf Drängen der Wirtschaft hat das BMF die Anwendung der VIP-Logen-Regelung ausgeweitet. Wir informieren Sie gerne ausführlich (vgl. auch Rz. 18).

## Ansparrücklagen

### **Bildung und Auflösung**

Kleine und mittlere Unternehmen können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines **neuen 20 beweglichen Wirtschaftsguts** des Anlagevermögens eine Rücklage bilden, die den zu versteuernden Gewinn senkt. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss innerhalb der nächsten zwei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage für 2006 sind:

- Das **Betriebsvermögen** hat am Schluss des Wirtschaftsjahres 2005 nicht mehr als 204.517 € betragen.
- Die **Rücklage** darf nicht mehr als 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten ausmachen.

- Alle gebildeten Rücklagen eines Betriebs dürfen **154.000 €** nicht übersteigen.
- Die Bildung und Auflösung der einzelnen Rücklage müssen in der **Buchführung** nachvollzogen werden können.

Als **Nachweis** für die Investitionsabsicht verlangt die Verwaltung eine **Prognoseentscheidung** über das künftige Investitionsverhalten. Grundsätzlich reicht es aus, das einzelne Wirtschaftsgut, das

voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll, seiner **Funktion** nach zu **benennen** und die **Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** anzugeben. Darüber hinaus ist das Wirtschaftsjahr zu benennen, in dem die Investition voraussichtlich getätigt wird.

Sind in Ihrer Bilanz für das Jahr 2005 noch Ansparrücklagen enthalten, die im Jahr 2004 gebildet wurden, oder wurden bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung für das Jahr 2004 Ansparrücklagen als Betriebsausgaben abgezogen? Dann müssen Sie die entsprechende Investition noch bis Ende 2006 abschließen – sofern Sie nicht Existenzgründer sind. Anderenfalls ist die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei wird der Lösungsbetrag für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um **6 %** erhöht (**Gewinnzuschlag**). Erfolgt im Jahr 2006 keine Investition, erhöht sich somit der Lösungsbetrag einer 2004 gebildeten Rücklage um 12 %.

#### Sonderabschreibung

#### **Wenn Sie Wirtschaftsgüter im Jahr der Betriebseröffnung anschaffen**

- 21 Kleine und mittlere Unternehmen können eine Sonderabschreibung **bis zu 20 %** beanspruchen, wenn sie neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen oder herstellen. Voraussetzung hierfür ist u.a., daß in einem vorausgegangenen Wirtschaftsjahr für das betreffende Wirtschaftsgut eine **Ansparrücklage** gebildet wurde. Diese Voraussetzung kann man zwangsläufig nicht erfüllen, wenn die **Investition im Jahr der Betriebseröffnung** erfolgt. Der Fiskus wollte daher in diesen Fällen die Sonderabschreibung nicht gewähren, wenn der Unternehmer **kein Existenzgründer** ist, weil er z.B. schon anderweitig selbständig tätig war. Das hat der BFH nicht akzeptiert: Ein Unternehmer kann die Sonderabschreibung für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter also auch beanspruchen, wenn er kein Existenzgründer ist und keine Ansparrücklage bilden konnte.

#### Gewinnrücklagen

#### **Investition verhindert Gewinnzuschlag**

- 22 Sind in der **Bilanz 2005** Rücklagen für **begünstigte Veräußerungsgewinne** enthalten, die aufgrund von Veräußerungen im Jahr 2002 gebildet wurden, ist Folgendes zu beachten: Sie sind mit einem Gewinnzuschlag (6 % des Rücklagenbetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der

Rücklage) steuerpflichtig aufzulösen, wenn 2006 keine begünstigten Investitionen erfolgen. Bei einem **Gebäude** genügt der **Beginn der Herstellung** vor dem 01.01.2007.

## Aufbewahrungsfristen

### **Welche Unterlagen müssen Sie behalten?**

23 Ebenso wie für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare** und **Bilanzen** gilt auch für **Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 01.01.2007 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1997 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, daß nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2001 nicht mehr erforderlich.

**Hinweis:** Sind die Unterlagen aber noch für Steuern bedeutsam, für die die **vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen** ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist ist zwar für 2000 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Von bestimmten Unterlagen sollten Sie sich aber sicherheitshalber nicht vorschnell trennen. Ein Insolvenzverwalter könnte z.B. verlangen, daß man vor 20 oder 30 Jahren geleistete Einlagen nachweist.

## 2. ... für GmbH-Gesellschafter

### Sozialversicherung

#### Klarstellung zur Rentenversicherungspflicht

Rentenversicherungspflichtig sind auch Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € übersteigt und die auf Dauer und im Wesentli-

24

chen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Diese Rentenversicherungspflicht gilt auch für selbständig tätige geschäftsführende Gesellschafter einer juristischen Person.

Durch eine **rückwirkend ab dem 01.01.1999** geltende Gesetzesänderung wurde klargestellt, daß es für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Gesellschaftern, die maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft haben, darauf ankommt, ob die Gesellschaft selbst auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist bzw. ob die Gesellschaft selbst sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt. Das gegenteilige Urteil des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, wonach auf die Verhältnisse beim Gesellschafter und nicht bei der GmbH abzustellen sei, wird damit im Ergebnis nicht angewendet.

25

### Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

#### Vermeidungsstrategien entwickeln!

Von einer vGA geht das Finanzamt aus, wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter einen **Vermögensvorteil** zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter (in der Regel zu mehr als 50 % beteiligt) kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die GmbH eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte **Vereinbarung** fehlt. Eine vGA hat zur Folge, daß die GmbH die Zuwendungen an den Gesellschafter **nicht als Betriebsausgaben abziehen** kann. Beim Gesellschafter unterliegt eine vGA dem sog. **Halbeinkünfteverfahren**, d.h., sie ist zur Hälfte steuerpflichtig.

26

27 Eine vGA kann nicht nachträglich durch rückwirkende Maßnahmen beseitigt werden. Wie wichtig es ist, daß Sie uns zeitnah in beabsichtigte Vereinbarungen mit Ihrer GmbH einschalten sollten, zeigt ein aktuelles Urteil des BFH: Danach liegt eine vGA vor, wenn der Geschäftsführer einer GmbH deren **Bilanz unterzeichnet**, in der ein ihn selbst betreffendes Geschäft unrichtig ausgewiesen ist. Eine vGA nehmen die Richter aber nur an, wenn der **Fehler so offenkundig** ist, daß ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter bei sorgsamer Durchsicht der Bilanz den Fehler hätte bemerken müs-

sen. Im Streitfall war davon allerdings auszugehen, weil die Vereinbarung über eine Erhöhung der Pensionszusage keinen Niederschlag in der Bilanz durch eine **höhere Pensionsrückstellung** gefunden hatte.

- 28 Der Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2007** sieht eine längst überfällige Änderung vor, die eine korrespondierende Besteuerung einer vGA bei der GmbH (kein Betriebsausgabenabzug) und beim Gesellschafter (Besteuerung zur Hälfte) sicherstellen soll.

**Beispiel:** Die GmbH X zahlt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer A ein Jahresgehalt von 100.000 €, das sie als Betriebsausgaben abzieht. A versteuert diesen Betrag in voller Höhe als Arbeitslohn. Seine

Einkommensteuerveranlagung wird endgültig durchgeführt. Später stellt das Finanzamt während einer Betriebsprüfung bei der GmbH zutreffend fest, daß nur ein Gehalt von 80.000 € angemessen ist, und behandelt die 20.000 € als vGA, die die GmbH nicht als Betriebsausgaben abziehen kann.

Bisher musste A trotzdem den vollen Betrag versteuern, wenn seine Steuerfestsetzung nicht mehr änderbar ist. Jetzt soll gesetzlich geregelt werden, daß A in Bezug auf den Betrag von 20.000 € (vGA) auch nur die Hälfte zu versteuern hat.

#### Gesetzesentwurf

### **GmbH-Recht soll modernisiert werden**

- 29 Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur **Bekämpfung von Missbräuchen** auf den Weg gebracht, der die GmbH-Gründung stark vereinfachen soll. Nach den Plänen soll u.a. das für Gründungen notwendige Stammkapital von 25.000 € auf 10.000 € sinken. Auch die Attraktivität der GmbH als am Markt tätiges Unternehmen soll erhöht werden. Der Regierungsentwurf soll Anfang 2007 vorliegen. Das Gesetz könnte **Ende 2007** in Kraft treten.

#### Pkw-Überlassung

### **Zu 100 % betriebliche Nutzung!**

GmbH-Gesellschafter, die als Geschäftsführer ihrer GmbH tätig sind, werden bei der Einkommensbesteuerung als Arbeitnehmer behandelt. Folglich wirkt sich die steuerliche **Neuregelung zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils** bei betrieblichen Pkw (vgl. Rz. 1 f.) nicht aus, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Pkw zur Nutzung überlässt. Insoweit gelten die Grundsätze zur Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer. Auch die Überlassung eines Kfz zur Privatnutzung an den Gesellschafter-Geschäftsführer ist daher aus der Sicht der GmbH in vollem Umfang eine betriebliche Nutzung.

**Hinweis:** Zur Vermeidung einer vGA müssen im Voraus eindeutige vertragliche Regelungen über die private Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer mit der GmbH geschlossen werden. 30

### 3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Entfernungspauschale

##### **Künftig erst ab dem 21. Entfernungskilometer**

Bis einschließlich 2006 wird für die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten gewährt. 31

**Ab 2007** werden die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Privatsphäre zugeordnet mit der Folge, daß die Kosten nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Berufssphäre erst am „Werkstor“ beginnt. Im Einzelfall kann die Einführung des „**Werkstorprinzips**“ zu besonderen Härten führen, weil die Wohnortwahl oft von familiären Umständen bestimmt wird. Daher sind Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer je vollem Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten abziehbar. 32

**Hinweis:** Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und das Verfahren bei der Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte sind wie bisher anzuwenden.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer fährt an 200 Arbeitstagen mit seinem eigenen Pkw zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 25 km.

##### **Entfernungspauschale 2006:**

200 Arbeitstage x 25 km x 0,30 €                      1.500 €

##### **Entfernungspauschale 2007:**

200 Arbeitstage x 5 km

(25 km abzüglich 20 km) x 0,30 €                      300 €

Die beschränkte Entfernungspauschale von 300 € wird aber nur berücksichtigt, soweit sie zusammen mit anderen Werbungskosten den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 € **übersteigt**.

Bis einschließlich 2006 können Kosten für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** berücksichtigt werden, soweit sie die anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen. Diese **Sonderregelung** ist ab 2007 **gestrichen** worden. 33

Der **Höchstbetrag** für die beschränkte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € je vollem Entfernungskilometer beträgt – wie bisher – **4.500 €** im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag ist aber anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt. Werden daher **größere Strecken** zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, ergibt sich durch die Neuregelung ab 2007 keine Schlechterstellung gegenüber dem Jahr 2006. 34

35 Bis einschließlich 2006 können neben der Entfernungspauschale zusätzlich **Unfallkosten** auf dem Weg zur Arbeit als außergewöhnliche Kosten steuermindernd als Werbungskosten berücksichtigt werden. Auch diese Ausnahmeregelung wurde aufgegeben. Ab 2007 fallen auch die Unfallkosten generell unter die Abgeltungswirkung der beschränkten Entfernungspauschale. Das Abzugsverbot für Unfallkosten gilt unabhängig davon, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 km beträgt oder nicht und ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der 20-km-Zone zur Arbeitsstätte ereignet.

36 **Behinderten Menschen**, deren Grad der Behinderung mindestens 70 oder weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt, und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“), bleibt die bisherige Rechtslage erhalten. Sie können an Stelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ansetzen. Das gilt auch für die ersten 20 km und etwaige Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Der Grad der Behinderung ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

37 Auch die bisherige Rechtslage zu **Familienheimfahrten** bei beruflich begründeter **doppelter Haushaltsführung** wird ab 2007 beibehalten. Kosten für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) sind jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abziehbar. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Die Entfernung zwischen Beschäftigungsort und Wohnort ist also nicht um 20 Kilometer zu kürzen. In den Fällen der Firmenwagengestellung ist für eine Familienheimfahrt – wie bisher – kein geldwerter Vorteil anzusetzen; allerdings scheidet dadurch auch ein Werbungskostenabzug aus. **Unfallkosten** auf einer Familienheimfahrt sind aber ab 2007 nicht mehr zusätzlich zur Entfernungspauschale abziehbar, sondern mit der Entfernungspauschale abgegolten.

**Hinweis:** Bei Fahrten von der Zweitwohnung am Beschäftigungsort zur regelmäßigen Arbeitsstätte ist allerdings für die ersten 20 km – außer bei bestimmten behinderten Menschen – ab 2007 keine Entfernungspauschale mehr anzusetzen.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für

- **Sachbezüge** in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (z.B. Firmenwagen, Job-/Firmenticket) und
- für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. **Barzuschüsse**)

pauschal mit 15 % erheben. Eine **Pauschalversteuerung** ist aber nur bis zu dem Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer „wie“ Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die Pauschalversteuerung führt auch zur Sozialversicherungsfreiheit. Die Begren-

zung der Entfernungspauschale ab 2007 wirkt sich auch auf die Höhe des Pauschalierungsvolumens aus.

**Beispiel:** Dem Arbeitnehmer steht für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 15 km an 210 Arbeitstagen) ein Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 € zur Verfügung.

**2006:**

geldwerter Vorteil für die Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

0,03 % von 30.000 € x 15 km x 12 Monate 1.620 €

Pauschalversteuerung mit 15 % (maximal  
Entfernungspauschale)

210 Arbeitstage x 15 km x 0,30 € 945 €

zu versteuern über Lohnsteuerkarte mit

Sozialversicherungspflicht

1.620 € abzüglich 945 € 675 €

**2007:**

geldwerter Vorteil für die Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

0,03 % von 30.000 € x 15 km x 12 Monate 1.620 €

Pauschalversteuerung mit 15 %

(maximal Entfernungspauschale)

Entfernung unter 20 km! 0 €

zu versteuern über Lohnsteuerkarte

mit Sozialversicherungspflicht 1.620 €

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein **Job-/Firmenticket** zur Verfügung, sollte die Anwendung der monatlichen 44-€-Freigrenze für Sachbezüge geprüft werden, weil im Nahbereich wegen der „20-km-Grenze“ eine Pauschalierung des geldwerten Vorteils mit 15 % ausscheidet. 39

Durch die Begrenzung der Entfernungspauschale ab 2007 ändert sich übrigens nicht die Höhe des geldwerten Vorteils, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellt. 40

Bei Anwendung der Bruttolistenpreisregelung ist der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung mit monatlich **1 % des Bruttolistenpreises** anzusetzen. Kann der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, erhöht sich der Wert für jeden Kalendermonat um

**0,03 %** für jeden Entfernungskilometer (also auch unter 20 Entfernungskilometer) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

**Beispiel:** Dem Arbeitnehmer steht für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 10 km) ein Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 35.000 € zur Verfügung.

2006 und 2007 (!): geldwerter Vorteil für die Privatfahrten 1 % von 35.000 €	350 €
geldwerter Vorteil Wohnung/Arbeitsstätte 0,03 % von 35.000 € x 10 km	105 €
monatlicher geldwerter Vorteil	455 €

#### Geringfügig Beschäftigte

### **Erhöhte Pauschalabgaben seit Juli 2006**

41 Seit Juli dieses Jahres sind die Pauschalabgaben des Arbeitgebers für geringfügige Beschäftigungen außerhalb von Privathaushalten – also im Wesentlichen im unternehmerischen Bereich – von bisher 25 % um 5 % auf insgesamt 30 % erhöht worden. Der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers beträgt ab diesem Zeitpunkt **15 %** statt 12 % zur **gesetzlichen Rentenversicherung** und **13 %** statt 11 % zur **gesetzlichen Krankenversicherung**. Für geringfügig Beschäftigte, die privat oder gar nicht krankenversichert sind, fällt nach wie vor kein Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung an. Der **Pauschsteuersatz** für geringfügige Beschäftigungen beträgt unverändert **2 %**. Er kommt nicht zur Anwendung, wenn der geringfügig Beschäftigte seinem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegt. Die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (insgesamt 12 %) sind unverändert geblieben.

**Hinweis:** Durch die Erhöhung des Pauschalbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 15 % müssen geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die vollwertige Rentenansprüche erwerben möchten und daher auf die Versicherungsfreiheit verzichten, für Monate ab Juli 2006 anstelle des bisherigen Eigenanteils von 7,5 % (19,5 % abzüglich 12 %) nur noch 4,5 % (19,5 % abzüglich 15 %) des Arbeitsentgelts zahlen.

### Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

#### **Sozialversicherungsfreiheit begrenzt**

- 42 Die Sozialversicherungsfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist mit Wirkung **ab 01.07.2006** auf einen Grundlohn von 25 € die Stunde begrenzt worden. Steuerlich ist es aber bei der „50-€-Stundenlohngrenze“ geblieben.

### Arbeitslosenversicherung

#### **Beiträge ab 2007 gesenkt**

- 43 Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird **zum 01.01.2007** um zwei Prozentpunkte von 6,5 % auf **4,5 %** gesenkt.

### Betriebsveranstaltungen

#### **Wann liegt Arbeitslohn vor?**

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Geschäftsjubiläum) gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden und der Arbeitgeber einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € je Veranstaltung (**110-€-Freigrenze**) ausgibt. Zu diesem Thema hat der BFH gleich drei Entscheidungen gefällt:

- 44
- Führt ein Arbeitgeber pro Jahr **mehr als zwei Betriebsveranstaltungen** für denselben Kreis begünstigter Arbeitnehmer durch, liegt ab der dritten Veranstaltung steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Bei mehr als zwei gleichartigen Veranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden Veranstaltungen auswählen, die als übliche (nicht steuerpflichtige) Betriebsveranstaltungen durchgeführt wurden. Er sollte seine Wahl so treffen, daß er die kostengünstigste Veranstaltung versteuert.
  - Leistet der Arbeitgeber einen **Barzuschuss** zu einem zweitägigen Betriebsausflug in eine Gemeinschaftskasse der Arbeitnehmer, handelt es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn,

wenn der Zuschuss die 110-€-Freigrenze pro Arbeitnehmer nicht überschreitet. Barzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung werden genauso behandelt wie Sachzuwendungen, wenn eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.

- **Sachzuwendungen** des Arbeitgebers für eine zweitägige Reise, die eine Betriebsveranstaltung (hier: Betriebsausflug) und eine Betriebsbesichtigung bei einem Hauptkunden des Arbeitgebers umfasst, sind aufzuteilen. Insgesamt liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die dem Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnenden, anteiligen Kosten die hierfür maßgebende Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer nicht übersteigen. Auch die dem Betriebsbesichtigungsteil zuzurechnenden anteiligen Kosten sind kein Arbeitslohn, wenn die Besichtigung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. 46

**Hinweise:** Auch bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen wird die Freigrenze von 110,00 € nicht verdoppelt! Liegt bei Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung Arbeitslohn vor, kann dieser mit 25 % **pauschal versteuert** werden. Diese Pauschalversteuerung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. 47

### Zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen

#### **Lohnsteuerlicher Maßstabszins nicht bindend**

Manche Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern ein unverzinsliches oder zinsverbilligtes Darlehen. Der **Zinsvorteil** gehört zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, sofern die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums (i.d.R. der Kalendermonat) 2.600 € übersteigt. 48

Zinsvorteile nehmen die Finanzämter an, soweit der Effektivzins 5 % unterschreitet. Hierzu hat der BFH klargestellt, daß die 5%-Grenze keine absolute Wertfestsetzung darstellt. Wenn der Darlehensvereinbarung ein **marktüblicher Zinssatz** unter 5 % zugrunde gelegt wird, liegt kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Bei der Feststellung des marktüblichen Zinssatzes kann laut BFH auf die Untergrenze der in der Bundesbankstatistik vorzufindenden Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze abgestellt werden.

### Doppelte Haushaltsführung

#### **Rechtsanspruch auf gesetzliche Pauschalen**

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber die **notwendigen Mehraufwendungen** steuerfrei erstatten. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als Werbungskosten abziehen. Zu den einzelnen Kostenarten hat der BFH auf Folgendes hingewiesen: 49

Für die ersten drei Monate nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort besteht – je nach Abwesenheitsdauer von der Wohnung am Lebensmittelpunkt – ein Rechtsanspruch auf die **Pauschbe-**

**träge** von **6 €** (ab acht Stunden Abwesenheit), **12 €** (ab 14 Stunden Abwesenheit) bzw. **24 €** (bei 24 Stunden Abwesenheit). Weder ist zu prüfen, wie hoch der tatsächliche Aufwand für die **Verpflegung** ist, noch ob der Ansatz der gesetzlichen Pauschalen zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

Die Kosten für eine **Familienheimfahrt** wöchentlich können in Höhe von **0,30 €** für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort angesetzt werden. Die 0,30 € sind ein gesetzlicher Pauschbetrag, auf den der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat.

Auch **Unterkunftskosten** für die Zweitwohnung gehören zu den notwendigen Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen können. Solche Kosten sind regelmäßig in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe anzuerkennen.

**Umzugskosten**, die im Rahmen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung angefallen sind, können ebenfalls berücksichtigt werden.

#### Häusliches Arbeitszimmer

### Einrichtung eines Telearbeitsplatzes

50 Der BFH hat sich erstmals mit der Frage befasst, ob Kosten für das Einrichten eines häuslichen Telearbeitsplatzes unter die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer (vgl. Rz. 78) fallen. Im Streitfall hatte sich der Arbeitnehmer aufgrund einer Betriebsvereinbarung einen häuslichen Telearbeitsplatz eingerichtet. Sein Arbeitgeber stellte die Technik des Telearbeitsplatzes zur Verfügung. Der Arbeitnehmer musste zu Hause zahlreiche Schutzmaßnahmen treffen. Die Kosten für das Einrichten des Telearbeitsplatzes waren schon deshalb unbeschränkt abziehbar, weil sich dort der **Betätigungsmittelpunkt** des Arbeitnehmers befand. Seine gesamten Arbeitsleistungen waren in qualitativer Hinsicht an allen fünf Arbeitstagen gleichartig und gleichwertig; an drei Wochentagen arbeitete er zu Hause.

Der BFH hat offen gelassen, ob die für ein häusliches Arbeitszimmer geltenden **Abzugsbeschränkungen** ohne weiteres auf Kosten eines Arbeitnehmers für einen Telearbeitsplatz **übertragbar** sind. Bei einzelnen Formen der Telearbeit könnten die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers der Anwendung der Abzugsbeschränkungen entgegenstehen.

#### Bildungsmaßnahmen

### Besuch allgemein bildender Schulen

51 Zu den **Werbungskosten** eines Arbeitnehmers gehören auch die Kosten für beruflich veranlasste Bildungsmaßnahmen. Diese Voraussetzung ist beim Besuch allgemein bildender Schulen (im Streitfall Nachholung des Abiturs nach abgeschlossener Berufsausbildung) aber nicht erfüllt. Das hat der BFH mit der Begründung entschieden, daß hier die erforderliche **Berufsbezogenheit der Ausbildung** fehlt. Erst bei Aufwendungen für die Verschaffung von Berufswissen ist der Werbungskostenbegriff erfüllt.

Der Gesetzgeber geht sogar noch einen Schritt weiter: Kosten einer **erstmaligen Berufsausbildung** und für ein **Erststudium** gehören zu den nicht abziehbaren Ausgaben, wenn sie nicht im Rahmen eines (Ausbildungs-)Arbeitsverhältnisses entstehen. Die Kosten für die eigene Berufsausbildung – einschließlich der Kosten für den Besuch allgemein bildender Schulen – sowie für ein Erststudium sind aber bis zu 4.000 € jährlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

## Darlehenszinsen

### **Kauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch Arbeitnehmer**

Vor allem leitende Angestellte werden häufig dazu aufgefordert, Beteiligungen an ihrer Arbeitgeberin 52 in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH) zu erwerben. Hier stellt sich die Frage, ob die mit dem Erwerb zusammenhängenden Kosten des Arbeitnehmers den **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer einer AG Kredite aufgenommen, um die Anschaffungskosten einer Beteiligung an der AG zu finanzieren. Der BFH geht davon aus, daß die Schuldzinsen grundsätzlich nicht durch den Beruf des Arbeitnehmers, sondern durch die angestrebte Gesellschafterstellung veranlasst sind. Sie sind daher – wenn der Arbeitnehmer die Absicht hat, einen Überschuss zu erzielen – im Rahmen der **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und damit nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Das gilt sogar, wenn sich der Arbeitnehmer an der Kapitalgesellschaft auch deshalb beteiligt, weil er durch die Zuführung von Kapital deren Fortbestand und damit gleichzeitig seinen Arbeitsplatz erhalten will.

## 4. ... für Haus- und Grundbesitzer

### Mietwohnungen

#### **Verbliebene Abschreibungsmöglichkeiten**

Die degressive Abschreibung (4 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten zehn Jahren, 2,5 % in den darauf folgenden acht Jahren und 1,25 % in den darauf folgenden 32 Jahren) ist für Neufälle abgeschafft worden. Somit kommt für Neufälle nur noch die Inanspruchnahme der **linearen Gebäudeabschreibung** in Höhe von 2 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Betracht (bzw. 2,5 % bei Anschaffung von Gebäuden, die vor dem 01.01.1925 fertig gestellt worden sind). 53

Die degressive Abschreibung bei Mietwohngebäuden kann aber noch in dem bisherigen Umfang beansprucht werden, wenn in Herstellungsfällen der **Bauantrag vor dem 01.01.2006** gestellt oder in Anschaffungsfällen der **Notarvertrag** rechtswirksam **vor dem 01.01.2006** abgeschlossen worden ist. Sowohl in den Fällen der Herstellung als auch der Anschaffung des Gebäudes ist für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung ein späterer tatsächlicher Fertigstellungszeitpunkt des Gebäudes unbeachtlich.

Wurde im Fall der Herstellung durch den Steuerpflichtigen der Bauantrag vor dem 01.01.2006 gestellt, ist es **unerheblich, wer ihn gestellt hat**. Wenn der Bauantrag für ein Gebäude vor dem 01.01.2006 gestellt wurde, kann der Erwerber eines unbebauten Grundstücks oder eines teilfertigen Gebäudes die degressive AfA auch vornehmen, wenn er das unbebaute Grundstück oder das teilfertige Gebäude nach dem 31.12.2005 kauft und das Gebäude aufgrund des gestellten Bauantrags fertig stellt. In diesen Fällen wird also der „Erwerber“ zum Bauherrn.

### Grundsteuer

#### **Verfassungsbeschwerde erfolglos!**

54 Für ihr selbst genutztes Eigenheim müssen Hauseigentümer weiter Grundsteuer zahlen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer nicht zur Entscheidung angenommen. Der BFH teilt diese Auffassung: Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehalten, selbstgenutzte Einfamilienhäuser von der Grundsteuer auszunehmen. Bitte halten Sie mit uns Rücksprache, wenn Sie vorsorglich **Widerspruch** bei Ihrer Gemeinde eingelegt haben. Einspruchsentscheidungen sind im Verwaltungsrecht nicht kostenfrei, so daß Sie rechtzeitig selbst tätig werden müssen.

55 **Hinweis:** Vermieter können aber in bestimmten Fällen eine **Herabsetzung der Grundsteuer** beim Finanzamt beantragen. Voraussetzung ist u.a., daß der normale Rohertrag ohne ihr Verschulden um

mehr als 20 % gemindert ist. Gründe können z.B. Mietausfälle aufgrund von Leerstand oder säumigen Mietern sein. Wir informieren Sie gerne darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Grundsteuerermäßigung möglich ist, und welche Nachweise Sie brauchen.

#### Disagio/Damnum

### **Abzugsmöglichkeit soll erhalten bleiben**

56 Oft wird – z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks – ein Disagio (auch: Damnum) gezahlt. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart wurde. Diese Regelung sollte zum 31.12.2005 auslaufen. Zunächst hatte das BMF die Möglichkeit des sofortigen Werbungskostenabzugs unter den genannten Voraussetzungen bis auf weiteres verlängert. Jetzt sieht der Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2007** vor, die Abzugsmöglichkeit endgültig auch gesetzlich beizubehalten.

#### Gewerblicher Grundstückshandel

### **Verkauf nur eines Objekts**

Im Steuerrecht geht man von einem gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn in engem zeitlichen Zusammenhang – regelmäßig innerhalb von fünf Jahren – mit der Anschaffung, Herstellung oder grundlegenden Modernisierung mehr als drei Objekte verkauft werden (**Drei-Objekt-Grenze**). Die Verkäufe führen zu gewerblichen Einkünften und sind je nach Höhe nicht nur mit Einkommensteuer, sondern auch mit Gewerbesteuer belastet.

Doch auch wer weniger als drei Objekte verkauft, kann sich nicht sicher sein: Der BFH hat eine GbR als gewerbliche Grundstückshändlerin beurteilt, die ein zuvor gekauftes Grundstück mit einer noch von ihr zu errichtenden **Einkaufspassage** verkauft hatte. Entscheidend war, daß dieses Geschäft eine Vielzahl unterschiedlicher Einzeltätigkeiten erforderte, wie z.B. Bauplanerstellung, Beauftragung von Bauunternehmen und Übernahme von Mietgarantien. Die Verkäufer waren dadurch wie Bauunternehmer, Generalübernehmer oder Baubetreuer tätig geworden.

## 5. ... für alle Steuerzahler

### Herabgesetzter Sparer-Freibetrag

#### **Anpassungsaufwand bei Freistellungsaufträgen soll gering bleiben**

Der **Sparer-Freibetrag** für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ab 01.01.2007 gesenkt, und zwar 58  
von bisher 1.370 € (Alleinstehende) bzw. 2.740 € (zusammen veranlagte Ehepaare) auf **750 €** (Alleinstehende) bzw. **1.500 €** (zusammen veranlagte Ehepaare). Der **Werbungskosten-Pauschbetrag** beträgt auch ab 2007 weiterhin unverändert **51 €** (Alleinstehende) bzw. **102 €** (zusammen veranlagte Ehepaare).

Der mit einer Anpassung der Freistellungsaufträge verbundene Aufwand soll aber möglichst gering 59  
bleiben. Daher ist gesetzlich zugelassen worden, daß die Kreditwirtschaft die Freistellungsaufträge **in entsprechend reduzierter Höhe** weiterhin berücksichtigt. Das gilt auch, wenn Sie keinen neuen Freistellungsauftrag vorlegen. Daher wird ab 2007 das bisher in einem Freistellungsauftrag angegebene Freistellungsvolumen zu **56,37 %** berücksichtigt. Eine Glättung auf den nächsthöheren Euro-Betrag lässt der Fiskus allerdings zu. Wurde also einer Bank oder Sparkasse z.B. ein Freistellungsauftrag über 1.000 € erteilt, berücksichtigt das Kreditinstitut ab Januar 2007 einen Betrag von 564 €.

Neue Freistellungsaufträge brauchen Sie folglich nur zu erteilen, wenn das neue Freistellungsvolumen anderweitig als bisher verteilt werden soll.

### Kindergeld/Kinderfreibeträge

#### **Herabgesetzte Altersgrenze ab 2007**

60 Die Altersgrenze bei der Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen wird für volljährige Kinder, die sich z.B. in Berufsausbildung befinden, **ab 2007** gesenkt, und zwar

- für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 von derzeit 27 Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, und
- für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Die jeweils maßgebende Altersgrenze von 25, 26 oder 27 Jahren verlängert sich – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – um die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes.

**Behinderte Kinder**, die erstmals 2007 außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden nur noch berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Behinderte Kinder, die schon vor 2007 aufgrund einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetre-

tenen Behinderung außerstande waren, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch ab 2007 berücksichtigt.

**Hinweis:** Sofern Ihr Anspruch auf Kindergeld/-freibeträge durch diese Gesetzesänderung entfällt, können Ihre **Unterhaltsleistungen** unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 7.680 € jährlich als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden.

## Kinderbetreuung

### **Welche Kosten Sie ab 2006 abziehen können**

#### **a) Begünstigte Kosten und deren Nachweis**

61 Begünstigt sind alle Kosten, die für die **Betreuung** des Kindes anfallen. Hierzu gehören z.B. die Kosten für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort, eine Tagesmutter, eine Kinderfrau oder eine Erzieherin. Nicht berücksichtigt werden allerdings Kosten für **Unterricht** (z.B. Nachhilfe-, Fremdsprachen- oder Musikunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. die Mitgliedschaft in einem Sportverein).

Die Kosten für die Kinderbetreuung müssen Sie durch Vorlage einer **Rechnung** (auch Vertrag z.B. über Minijob oder Bescheid über Kindergartenbeiträge) und die **Zahlung auf das Konto des Erbringers** der Leistung nachweisen.

#### **b) Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten**

62 Zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, sind

- **wie Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bzw.
- (neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €) **wie Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar,

wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern anfallen; ein Drittel der Kosten wird nicht berücksichtigt. Der Abzug setzt außerdem voraus, daß das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007: 25 Jahre) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Als Erwerbstätigkeit gilt jede auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit; hierunter fallen auch „Minijobs“ und nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Bei zusammenlebenden Eltern teilen müssen beide erwerbstätig sein; das gilt für Ehepaare und für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Ein Abzug ist schon dann möglich, wenn ein Elternteil vollzeit- und der andere teilzeitbeschäftigt ist.

**Beispiel:** Beide Elternteile sind erwerbstätig. Ihr achtjähriges Kind wird stundenweise von einer Tagesmutter betreut. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 250 € monatlich.

Zwei Drittel von 3.000 € = 2.000 € sind wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

Die Kosten werden bei dem erwerbstätigen Elternteil abgezogen, der die Aufwendungen gezahlt hat. Sind die Kosten von beiden Ehegatten (z.B. von einem gemeinsamen Konto) getragen worden, werden sie bei jedem zur Hälfte berücksichtigt, sofern die Eltern nicht eine andere Aufteilung beantragen.

**Hinweis:** Elternteile, die einen pauschal versteuerten „Minijob“ ausüben, können keine Werbungskosten abziehen. Die Kosten müssen daher dem anderen Elternteil zugeordnet werden.

### c) Ausbildung, Behinderung oder Krankheit

Zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind sind als **Sonderausgaben** abziehbar, wenn der Steuerzahler – nicht das Kind! – sich in Ausbildung befindet oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Auch dieser Sonderausgabenabzug setzt voraus, daß das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007 25 Jahre) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten.

63

Bei zusammenlebenden Eltern ist der Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn bei beiden Elternteilen das Merkmal Ausbildung, Behinderung oder Krankheit vorliegt oder bei einem Elternteil dieses Merkmal erfüllt ist und der andere erwerbstätig ist.

### d) Kinder zwischen drei und sechs Jahren

Alle Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, können – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit – zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, als Sonderausgaben abziehen. Hierdurch werden vor allem bei Alleinverdiener-Ehepaaren/Elternteilen die bei Kindern in dieser Altersgruppe typischerweise anfallenden **Kindergartenbeiträge** steuerlich berücksichtigt.

64

**Beispiel:** Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar mit einem fünfjährigen Kind beträgt der monatliche Kindergartenbeitrag 75 €.

Zwei Drittel von 900 € = 600 € sind als Sonderausgaben abziehbar. **Hinweis:** Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten – vgl. b) – liegen nicht vor, weil nicht beide Elternteile erwerbstätig sind.

65 **Hinweis:** Arbeitnehmer sollten mit unserer Hilfe überprüfen lassen, ob die Eintragung von Freibeträgen für **Kinderbetreuungskosten** möglich ist. Um die Steuerlast noch für das laufende Jahr zu mindern, müssen Freibeträge bis Ende November 2006 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden (vgl. Rz. 74).

### Wer profitiert von der Neuregelung?

66 Der Bundestag hat am 29.09.2006 den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes“ verabschiedet. Jetzt muss nur noch der Bundesrat dem Entwurf zustimmen. Dann steht der Einführung des Elterngeldes **zum 01.01.2007** nichts mehr im Weg.

Das Elterngeld erreicht alle Eltern, die sich Zeit für ihr Neugeborenes nehmen und **auf Einkommen verzichten**. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert. Ersetzt werden **67 %** des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, **maximal 1.800 €**, im Monat. Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten ein **Mindestelterngeld** von 300 €. Für die Einkommensermittlung wird unmittelbar an steuerrechtliche Regelungen angeknüpft.

Unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) finden Sie weitere Einzelheiten, indem Sie unter Suche „Elterngeld“ eingeben.

## Haushaltsnahe Dienstleistungen

### Steuerermäßigung erweitert

#### a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

67 Die Steuerermäßigung (Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld) für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beträgt unverändert

- 10 % der Kosten, höchstens 510 €, für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten und
- 12 % der Kosten, höchstens 2.400 €, für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

#### b) Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen

68 Bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Kosten, höchstens 600 € jährlich. Begünstigt sind z.B. die folgenden Dienstleistungen:

Fensterreinigung durch einen selbständig tätigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Gartenpflegearbeiten (wie z.B. Rasenmähen/Heckenschneiden) durch einen Selbständigen, Dienstleistungen von Selbständigen anlässlich von privaten Umzügen.

### c) Pflege und Betreuungsleistungen

Der Höchstbetrag für die haushaltsnahen Dienstleistungen allgemeiner Art von 600 € erhöht sich bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen auf **1.200 €**. Das setzt voraus, daß bei der gepflegten bzw. betreuten Person ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der **Pflegestufen I bis III** vorliegt oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden. Diese Steuerermäßigung kann die pflegebedürftige Person selbst oder ein Angehöriger beanspruchen, der für die Pflege- und Betreuungsleistungen finanziell aufkommt. Die Betreuungsleistungen müssen allerdings im Haushalt der pflegebedürftigen Person oder des Angehörigen durchgeführt werden.

Leistungen aus der **Pflegeversicherung** werden auf die Aufwendungen angerechnet. Außerdem kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Somit dürfte die Steuerermäßigung bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Wesentlichen für die nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähige **zumutbare (Eigen-)Belastung** – abhängig vom Einkommen, vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder – in Betracht kommen.

#### **Beispiel:** Aufwendungen für haushaltsnahe

Dienstleistungen (z.B. Gärtner)	4.000 €
Steuerermäßigung 20 % von 3.000 € (= Höchstbetrag)	600 €
Aufwendungen für Betreuungsleistungen	
Pflegebedürftiger	2.000 €
(= zumutbare Eigenbelastung)	
Steuerermäßigung 20 % von 2.000 €	400 €
Summe der Steuerermäßigung	1.000 €

### d) Handwerkerleistungen

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer ab 2006 zusätzlich um weitere **20 %** der Kosten, **höchstens 600 €** jährlich. Begünstigt sind Arbeitskosten, nicht die Materialkosten für alle handwerklichen Tätigkeiten anlässlich einer Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahme, die in Ihrem Haushalt bzw. auf Ihrem Grundstück erbracht werden.

Zu den **begünstigten Handwerkerleistungen** gehören u.a.: Malerarbeiten, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen) sowie Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen sowie von Geräten in Ihrem Haushalt, Modernisierungsarbeiten an Fassaden, Dächern und Garagen, Pflasterarbeiten im Rahmen einer Renovierungs-/Modernisierungsmaßnahme auf dem Wohngrundstück. Auch Kontrollaufwendungen wie die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sind begünstigt.

**Beispiel:** Ein Parkettleger verlegt in Ihrem Flur einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 2.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer = 320 €.

Anteil Arbeitskosten 50 % (geschätzt)	1.000 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	160 €
Zwischensumme	1.160 €
davon 20 % Steuerermäßigung	232 €

**Hinweis:** Ab 2007 ist der **Anteil der Arbeitskosten** in der Rechnung (z.B. prozentual) auszuweisen. Für 2006 kann dieser Anteil noch geschätzt werden.

#### e) Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 71 Begünstigt sind auch die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die von einem **Wohnungseigentümer, Mieter** oder bei einer **Heimunterbringung** getragen werden. Nachzuweisen ist dies durch eine Bescheinigung des Verwalters, des Vermieters (z.B. über die Nebenkostenabrechnung) oder der Heimleitung.

#### f) Rechnung und Zahlungsbeleg

- 72 Die Kosten sind durch Vorlage einer **Rechnung** und die **Zahlung auf ein Konto** des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachzuweisen. **Barzahlungen** sind nicht begünstigt. Nur für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse – vgl. a) – gelten andere Nachweisregeln. Hier genügt z.B. die Jahresbescheinigung über die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren.

#### g) Mehrfache Inanspruchnahme

- 73 Die Steuerermäßigungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt, für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art, für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Handwerkerleistungen können Sie grundsätzlich nebeneinander in Anspruch nehmen.

Die oben beschriebenen Steuerermäßigungen sind ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen zu den **Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnlichen Belastungen** gehören.

74 **Hinweis:** Bei Arbeitnehmern kann auch hier ein **Freibetrag** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, und zwar in Höhe des Vierfachen der voraussichtlichen Steuerermäßigung (vgl. auch Rz. 65).

#### „Reichensteuer“

### **Neuer Spitzensteuersatz ab 2007**

75 Bisher beträgt der Spitzensteuersatz 42 % des zu versteuernden Einkommens. Für besonders hohe Einkommen wird der Steuersatz ab 2007 von einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € (Alleinstehende) bzw. 500.002 € (zusammen veranlagte Ehepaare) an um 3 % auf **45 %** angehoben. Ausgenommen von dieser Änderung werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft (**Gewinneinkünfte**). Für diese Gewinneinkünfte wird ein **Entlastungsbetrag** eingeführt, der auf komplizierte Weise für den Teil des zu versteuernden Einkommens oberhalb von 250.000 € bzw. 500.000 € berechnet wird.

#### Steuerordnungswidrigkeit

### **Entgeltliche Weitergabe von Belegen**

76 Seit dem **06.05.2006** können die Finanzbehörden die Weitergabe von Belegen gegen Entgelt (z.B. Tankquittungen durch Internetauktionen) als Steuerordnungswidrigkeit verfolgen und mit einer **Geldbuße** bis zu 5.000 € ahnden. Eine unbeabsichtigte Verschaffung der Verfügungsmacht an Belegen, z.B. indem man Kassenbelege an der Verkaufstheke liegen lässt, führt aber nicht zu einer Ordnungswidrigkeit.

#### Kapitalerträge/Wertpapiergeschäfte

### **Neue Abgeltungssteuer geplant**

Die Bundesregierung will ab 2008 eine Abgeltungssteuer auf **Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Freibetrags** (vgl. Rz. 58 f.) und auf **Veräußerungsgewinne bei Wertpapiergeschäften** einführen. Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren sollen generell – also ohne eine Spekulationsfrist – steuerpflichtig sein. Die Einkommensteuer auf die Erträge soll pauschal mit einem festen Satz (zunächst 30 %, später 25 %) erhoben werden. Der **Steuerabzug** würde **direkt von der Bank vorgenommen** und der Betrag an das Finanzamt abgeführt. In der Steuererklärung bräuchten diese schon besteuerten Kapitalerträge dann nicht mehr angegeben zu werden.

Wer also einen höheren individuellen Einkommensteuersatz hat, bräuchte nichts mehr nachzuzahlen. Bürger mit einem niedrigeren Einkommensteuersatz sollen sich auch weiter die Differenz vom Finanzamt zurückholen können, indem sie die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung beantragen.

### Wer kann die Kosten künftig noch abziehen?

Bisher sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abziehbar, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit des begrenzten Abzugs der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € ist gestrichen worden. Somit werden die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer **ab 2007** nur noch dann steuermindernd als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet. Dabei ist auf die gesamte Tätigkeit des Steuerzahlers abzustellen. 78

**Hinweis:** Ob es sich um ein **häusliches** (Abzugsbeschränkung) oder ein **außerhäusliches** Arbeitszimmer (keine Abzugsbeschränkung) handelt, wird dadurch ab 2007 noch wichtiger. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung des BFH: Nutzt ein Steuerzahler im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses Räume, die nicht zu seiner Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer, ist das im Regelfall ein „außerhäusliches“ Arbeitszimmer, das nicht unter die Abzugsbeschränkung fällt. Etwas anderes kann aber gelten, wenn die Räume aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerzahlers als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind. 79

## Solidaritätszuschlag

### Verfassungskonforme „Sondersteuer“

80 Ob der mit dem **Solidaritätszuschlaggesetz** (SolZG) eingeführte Solidaritätszuschlag verfassungswidrig ist, hat jetzt der BFH untersucht. Er verneinte die grundsätzliche Bedeutung der Sache und wies die Beschwerde der Kläger zurück, weil er **keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** des SolZG hat. Gegen die Entscheidung des BFH wurde mittlerweile Verfassungsbeschwerde erhoben.

## Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

### Rentenbesteuerung verfassungsgemäß?

Durch das AltEinkG wurde die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Altersvorsorgebezügen ab 2005 auf die **nachgelagerte Besteuerung** übergeleitet. Danach steigt der Besteuerungsanteil solcher Renten – abhängig vom Jahr des jeweiligen Rentenbeginns – von 2005 zunächst 50 % bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 % an. Andererseits sind die Beitrags-

zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgekosten im Jahr 2005 mit einem Anteil von 60 % abziehbar. Dieser Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2025 schrittweise auf 100 %.

Bis Ende 2004 konnten **selbständig Tätige** und **Arbeitnehmer** die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder in ein berufsständisches Versorgungswerk nur eingeschränkt über Höchstbeträge als Sonderausgaben abziehen. Jetzt oder künftig müssen sie ihre Alterseinkünfte aber relativ hoch versteuern.

- 81 Ein Arbeitnehmer (Geburtsjahr 1973) hatte in diesem Zusammenhang beantragt, die von ihm im Jahr 2005 zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten zu behandeln und deshalb einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Nach der Konzeption des AltEinkG müsse er bei einem unterstellten Renteneintritt im Jahr 2038 seine zukünftigen Renteneinnahmen mit 98 % versteuern. Seine Beitragszahlungen müssten deshalb zumindest mit 98 % als **vorweggenommene Werbungskosten** bei seinen Renteneinkünften abziehbar sein. Der BFH hat das abgelehnt: Die Rentenversicherungsbeiträge zählen auch weiterhin zu den **nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen** abziehbaren Sonderausgaben. Die beschränkte Abziehbarkeit der Beitragszahlungen hält der BFH für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das eigentliche Problem hat der BFH aber vertagt: Im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rente werde zu entscheiden sein, ob der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Renten-Urteil ausgesprochene **Verbot einer Doppelbesteuerung** von Lebens Einkommen beachtet habe. Danach dürfen Rentenzuflüsse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht erneut besteuert werden.

- 82 Vor dem Finanzgericht Münster ist jetzt ein Musterprozess gegen die durch das AltEinkG eingeführte Rentenbesteuerung anhängig, der genau dazu Gelegenheit bietet: In diesem Verfahren geht es um einen ehemals **selbständig Tätigen**, der während seiner aktiven Tätigkeit freiwillig bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher: BfA) versichert war und seit 2005 Rentenbezüge erhält. Seine Rentenbeiträge hat er zu 100 % selbst gezahlt, und zwar im Wesentlichen aus versteuertem Einkommen, weil sie den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei weitem überstiegen haben.

### Vorweggenommene Erbfolge

## **Neues zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen**

Viele Eltern übertragen schon zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Kinder, die im Gegenzug Versorgungsleistungen an die Eltern zahlen. Die Kinder können die Leistungen steuermindernd als **Sonderausgaben** abziehen, bei den Eltern sind sie als **sonstige Einkünfte** steuerpflichtig. Voraussetzung für diese steuerliche Beurteilung ist u.a., daß das übertragene Vermögen genügend Erträge abwirft, aus

denen die Kinder die Versorgungsleistungen bestreiten können. Maßgebend für diese Beurteilung ist eine **Ertragsprognose** nach den zum Zeitpunkt der Übergabe erzielbaren Nettoerträgen.

Vorsicht ist geboten, wenn sich die Vertragsbeteiligten in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses auf ein **neues Versorgungskonzept** einigen – z.B. weil der Versorgungsberechtigte in ein Pflegeheim umzieht. Diese Vereinbarung kann dazu führen, daß die Versorgungsleistungen nicht mehr aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können. Dann sind die ab diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen laut BFH steuerlich insoweit bei den Kindern nicht mehr abziehbar; andererseits müssen die Eltern sie auch nicht mehr versteuern.

Abziehbare Sonderausgaben einerseits und zu versteuernde sonstige Einkünfte andererseits sind aber nicht an Vermögensübertragungen durch vorweggenommene Erbfolge gebunden. Sie können auch vorliegen, wenn sich der Erblasser für seinen Todesfall Versorgungsleistungen für **bestimmte dritte Personen** vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt zugunsten Dritter setzt laut BFH aber voraus, daß diese Personen dem sog. **Generationennachfolge-Verbund** angehören. Gerne informieren wir Sie ausführlicher darüber, wer zum begünstigten Personenkreis zählt.

Auch die Kosten für ein **ortsübliches Grabmal** beim Tod eines Elternteils sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn sich das Kind im Vermögensübergabevertrag zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat. Die übernommenen Kosten muss der überlebende Elternteil als sonstige Einkünfte versteuern. Offen gelassen hat der BFH allerdings, ob die Grabmalkosten auch dann abziehbar sind, wenn der Verstorbene alleiniger Versorgungsberechtigter war. Der BFH hat deshalb Bedenken, weil in diesem Fall kein Bezieher der sonstigen Einkünfte vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team